

**Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien**

1010 Wien, Schottenbastei 10-16 - „Juridicum“

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 W i e n

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Z: 27. GE 989  
Datum: 19. MAI 1989  
Verteilt 19. Mai 1989  
Wien, 19.5.1989

*L. Czerning*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden

In Entsprechung des Ersuchens des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst werden hiemit 25 Exemplare der Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zu dem im Betreff genannten Entwurf übermittelt.

*R. Heiller*

25 Beilagen

# Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

1010 Wien, Schottenbastei 10-16 — „Juridicum“

Wien, 19.5.1989

An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu ZI 601.861/1-V/1/89

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den  
Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das  
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz  
geändert werden

Für die zur Stellungnahme eingeladene rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien,  
gibt der Gefertigte als hiezu Beauftragter folgende

## Stellungnahme

ab:

### I. Zu den einleitend aufgeworfenen Fragen

1. Zur Frage der "instanzenmäßigen Eingliederung" der unabhängigen Verwaltungssenate im  
Verwaltungsstrafverfahren - als "zweite" oder "dritte" Instanz - wird folgendes ausgeführt:

Dem bestehenden Aufbau der Verwaltung und der Bedeutung der behandelten Angelegenheiten  
- insb der Verwaltungsstrafsachen - würde es besser entsprechen, die Verwaltungssenate in zweiter  
Instanz tätig werden zu lassen. Dieses Votum uneingeschränkt abzugeben, erscheint jedoch deshalb  
nicht möglich, weil die tatsächlichen Umstände zu wenig erforscht sind und sich überdies - die  
Relevanz der in Einführung befindlichen Anonymstrafverfügungen läßt sich noch nicht abschätzen -  
in Bewegung befinden. Ein realistischer Vorschlag müßte insb folgende tatsächliche Umstände in  
Betracht ziehen:

a) Zahl der zu erwartenden Berufungen an die zweite Instanz in den einzelnen Bundesländern.

Diese Zahl könnte auf Basis der bisherigen Erfahrungen erhoben werden (ansatzweise zB  
Walter, Pläne zur Neugestaltung des Rechtsschutzes in Verwaltungsstrafsachen, ÖJZ 1987, 385:  
34.000 Berufungen, jedoch einschließlich bloßer Strafberufungen).

b) Zahl der von einem Mitglied der Verwaltungssenate - als Einzelorgan oder Kammermitglied  
- voraussichtlich jährlich erledigbaren Berufungssachen. (Diese Zahl könnte ua unter Heranziehung  
der Erledigungszahlen im gerichtlichen Berufungsverfahren in Übertretungsfällen und der der-  
zeitigen Erledigungszahlen annäherungsweise ermittelt werden).

c) Zahl der durch die Übertragung der Berufungssachen an die Verwaltungssenate freiwerden-  
den Dienstposten.

d) Umfang der Anrufbarkeit in anderen als Verwaltungsstrafsachen.

Erst wenn man diese Größen kennt, wird man zu ermessen vermögen, wie hoch der Personal-  
bedarf unabhängiger Verwaltungssenate, die insb die Verwaltungsstrafsachen in zweiter Instanz  
erledigen, ist.

Sollte sich herausstellen, daß die "Zweitinstanzenlösung" einen nicht zu erfüllenden Personal-  
aufwand erfordert, so müßte man - wenigstens vorläufig - doch die (wenig systemkonforme) "Dritt-  
instanzenlösung" wählen, die mit großer Wahrscheinlichkeit - trotz Beibehaltung der zweiten Ver-  
waltungsinstanz - einen geringeren Personalaufwand erfordern dürfte, wenn man davon ausgeht, daß

etwa 758 Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen jährlich an den VwGH erhoben wurden (vgl. *Walter*, aaO).

2. Die Einführung des Anwaltszwanges für ein zweitinstanzliches Verwaltungsstrafverfahren erscheint nicht vertretbar. Es würde die bisherige Rechtsschutzsituation des Bürgers verschlechtern.

Geht man von einer "Drittinstanzenlösung" aus, so könnte man allenfalls an eine Einführung eines - im Verwaltungsverfahren freilich systemfremden - Anwaltszwanges gedacht werden, doch müßte dieser durch großzügige Ausnahmen (insb Zulässigkeit der Vertretung durch fachspezifische Interessenvertretungen) durchbrochen werden. Weiters müßten alle Magistri iuris ihre Sache selbst führen können. Auch müßte ein Kostenersatz bei Obsiegen normiert werden.

3. Eine "Ablehnung" durch den VwGH sollte eng begrenzt sein. Deshalb sollte die Grenze durch eine Geldstrafe von 2000,- S festgelegt werden (vgl. auch die Überlegungen zum "geringeren Wert" in *Foregger - Serini*, Strafgesetzbuch<sup>4</sup>, 1988, 349). Nach der deutschen Rechtslage gelten nur Taten mit Geldstrafen bis 75,- DM als geringfügig (§ 76 Abs 1 OrdnungswidrigkeitenG. Vgl. auch dessen § 80 Abs 2 Z 2).

Die festgelegte Grenze kann auch für die Abgrenzung zwischen monokratischem Organ und Kammer gelten. Es muß aber nicht dieselbe Grenze sein.

Eine Beschwerde in einer Verwaltungsstrafsache an den VwGH sollte stets aufschiebende Wirkung haben. Da Art 2 7. ZPMRK grundsätzlich zwei Instanzen gewährt, kann keine Vollstreckung vor Entscheidung der zweiten Instanz zulässig sein.

4. Da die meisten Verwaltungsstrafsachen "Verkehrsstrafataten" sind, sollte der gesamte Betrag der Geldstrafen der Verkehrssicherheit gewidmet werden.

## II. Zum Gesetzgebungsvorhaben in formeller Hinsicht

Bei dem gegenständlichen Gesetzeswerk handelt es sich - wie schon die Überschrift zeigt - um eine typische "Sammelnovelle", dh ein Gesetz mit dem eine Anzahl - hier: sechs - Gesetze geändert werden. Eine derartige Vorgangsweise verstößt gegen alle Einsichten der Gesetzestechnik (, und widerspricht auch dem derzeit in Begutachtung stehenden - vom BKA-VD versandten - Entwurf neuer Legistischer Richtlinien): Schon die Zitierung der Novelle ist ein Unding. Der Titel ist lang und dennoch ungenau; es sind nämlich drei Gesetze genannt, die drei weiteren mit einem (inoffiziellen) Titel ("Verwaltungsverfahrensgesetze") bezeichnet. Es wäre ganz einfach in klarer und übersichtlicher Weise vorzugehen, indem man zu den verschiedenen Gesetzen verschiedene Novellen macht und sie als das bezeichnet, was sie sind.

## III. Zu den vorgeschlagenen Änderungen im einzelnen

### Zu Art I: Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

Der Bestimmung, nach der die unabhängigen Verwaltungssenate in die Liste jener Behörden aufgenommen werden, die das AVG und das VStG anzuwenden haben, ist zuzustimmen.

### Zu Art II: Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

#### Zu Z 1 und 2 (Änderung des § 13 Abs 1 und 3)

A. Die Neufassung des § 13 Abs 1 u 3 "zielt darauf ab, die heute zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten für die Einbringung von Schriftsätzen bei den Behörden" nutzbar zu machen; diese Formen sollen unter dem Terminus "schriftlich" zusammengefaßt werden, wogegen der Terminus "mündlich" in einer "auch die fernmündliche Kommunikation einschließenden Weise verstanden" werden soll (Erl, 33).

B. Diesen Absichten ist nicht grundsätzlich entgegenzutreten. Ihre Verwirklichung erfordert jedoch erheblich mehr an gesetzgeberischen Aufwand, als er im vorliegenden Entwurf unternommen ist. Dies ist vor allem in zwei Richtungen zu zeigen:

a) Fernschriftliche, telegraphische und in verschiedenen anderen neuen Formen auftretende Anbringen haben den Umstand gemeinsam, daß eine eigenhändige Unterschrift notwendigerweise fehlt. Für den Fall eines Zweifels darüber, ob das Anbringen von jener Person herrührt, die in ihr angegeben ist, wird für die Behörde die Möglichkeit vorgesehen, dem Einschreiter die "schriftliche Bestätigung" des "nicht eigenhändig unterschriebenen" schriftlichen Anbringens aufzutragen. Es liegt auf der Hand, daß die "schriftliche Bestätigung" nicht in allen Formen für "schriftliche Eingaben" erfolgen kann, sondern nur in einer Form, die die handschriftliche Unterschrift ermöglicht. Damit wird aber das Wort "schriftlich" in § 13 in zwei Bedeutungen verwendet, was zu vermeiden wäre. Dieser Punkt hängt mit einem weiteren eng zusammen:

b) In einem Erk aus neuester Zeit (3.10.1986, ZI 85/18/0396, 0397) hat der VwGH die Rechtsansicht ausgesprochen, daß das Fehlen einer Unterschrift stets ein Formmangel ist, der - anders als die Erläuterungen meinen (34) - dazu führen muß, daß die Behörde die Bestätigung aufträgt, wenn sie nicht von selbst vorgenommen wird. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser (sehr anfechtbaren) Entscheidung beizustimmen ist, jedenfalls wäre, wenn ihr die Praxis folgt, damit fast jeder Vorteil der Möglichkeit, Anbringen in technisch neuen Formen zu machen, inhibiert, da stets eine "Bestätigung" in der traditionellen schriftlichen Form, dh mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen müßte.

C. Aus den in Pkt B angeführten Gründen sollte beachtet werden, daß zwischen "schriftlichen Anbringen" in traditioneller Form und "schriftliche Anbringen" die nach ihrer Art keine eigenhändige Unterschrift aufzuweisen vermögen, unterschieden werden muß. Desgleichen sollte die "Beseitigung von Formmängel" von der - eine ganz andere Sachlage betreffenden - "Bestätigung" nicht unterschriebener Anbringen getrennt werden. Aus diesem Grunde sollte Abs 3 - Abs 1 könnte unverändert bleiben - wie folgt formuliert werden:

"(X) Formgebrecen schriftlicher Anbringen ermächtigen<sup>1)</sup> die Behörde nicht zur Zurückweisung; sie hat vielmehr dem Einschreiter die Behebung der Formgebrecen mit der Wirkung aufzutragen,<sup>2)</sup> daß das Anbringen nach fruchtlosen Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen<sup>3)</sup> Frist zurückgewiesen<sup>4)</sup> wird. Wird das Formgebrecen rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht".<sup>5)</sup>

(XX) Weist ein schriftliches Anbringen keine eigenhändige Unterschrift auf oder wurde ein Anbringen mündlich oder telefonisch eingebracht, so kann die Behörde eine Bestätigung durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger Unterschrift mit der Wirkung auftragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist nicht mehr behandelt<sup>6)</sup> wird.<sup>7)</sup>

Zu den Formulierungen ist näherhin zu bemerken:

- 1) "Ermächtigen" ist im gegebenen Zusammenhang besser als "berechtigen".
- 2) Die "Veranlassung" der Verbesserung, von der jetzt im Gesetz die Rede ist, besteht eben in der Erteilung des Verbesserungsauftrages. Die Formulierung kann also kürzer sein.
- 3) Schon jetzt wird angenommen, daß die Frist angemessen (um Zeit für die Verbesserung zu haben) sein muß (vgl *Walter - Mayer*, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrenes<sup>4</sup>, 1987, 58). Dies sollte auch im Gesetz stehen.
- 4) Schon jetzt wird angenommen, daß ein nicht verbessertes Anbringen durch verfahrensrechtlichen Bescheid zurückzuweisen ist (vgl *Walter - Mayer*, aaO 58 f.). Dies sollte deutlicher zum Ausdruck kommen.
- 5) Die Formulierung lehnt sich an die bestehende Rechtslage an.
- 6) Eine Zurückweisung kommt mangels Adressaten nicht in Betracht.
- 7) Die "Bestätigung" wird bei Zweifel über das Anbringen zu verlangen sein. Ob man dies zum Ausdruck bringt, ist zu erwägen.

Da das unbestätigte "Anbringen" kein solches ist, erscheint es richtig, daß dieses nicht mehr berücksichtigt wird.

D. Die Erläuterungen (33) deuten an, daß im § 13 eine Art grundlegende Festlegung der Bedeutung von "schriftlich" und "mündlich" erfolgen soll. Sollte dies beabsichtigt sein, so kommt dies im Gesetzestext nicht zum Ausdruck. Eine solche Absicht wäre aber auch bedenklich, weil an mehreren Stellen des AVG die Worte "schriftlich", "fernschriftlich", "telegraphisch", "mündlich" und

"telefonisch" vorkommen und wohl jeweils untersucht werden muß, was in den einzelnen Fällen rechtens sein soll. Auf folgende Stellen sei verwiesen:

a) § 10 Abs 1 spricht von der "schriftlichen Vollmacht". Dies kann wohl nur schriftlich im engsten Sinne (dh nicht fernschriftlich, telegraphisch etc) bedeuten, weil es hiebei auf die eigenhändige Unterschrift ankommt.

"Mündliche" Vollmächtserteilung in derselben Gesetzesstelle wird wohl nicht mit "telefonischer" Vollmächtserteilung gleichgesetzt werden können (Identifikationsproblem).

b) Im § 14 Abs 1 ist unter "mündlichen Anbringen" - wie die weiteren Regelungen über die Niederschrift zeigen - kein telefonisches Anbringen gemeint.

c) Im § 16 Abs 1 können die dort erwähnten "Mitteilungen" der Behörde wohl nicht nur "telefonisch" zugehen und könnte die erwähnten "mündlichen" Belehrungen wohl auch "telefonische" sein. Die Lösung läge bei diesem § 16 Abs 1 darin beide erwähnten Termini zu streichen.

Hingegen wäre die im § 16 Abs 1 vorgesehene "schriftliche Ausfertigung" auf alle Formen, in denen Ausfertigungen schriftlich eingehen dürfen (vgl § 18 Abs 3 u 4) zu erweitern.

d) Im § 18 Abs 1 scheint "mündlich oder telefonisch" durchaus zutreffend.

e) § 18 Abs 2 in der derzeitigen Fassung soll nach der RV entfallen, sodaß auf ihn erst im gegebenen Zusammenhang einzugehen ist.

f) § 18 Abs 3 sieht eine schriftliche Ausfertigung (im engeren Sinne), aber auch eine telegraphische Ausfertigung vor. Hier wäre zu überlegen, ob nicht noch weitere Formen (zB fernschriftlich) einzubeziehen wären.

g) Bei § 18 Abs 4 ist auch daran zu denken allenfalls weitere technisch mögliche Ausfertigungsformen zuzulassen.

h) Im § 22 AVG ist das Wort "schriftliche Ausfertigungen" unklar.

i) § 34 Abs 3 spricht von "schriftlichen" Eingaben. Es sollte klargestellt werden, daß damit jede Art von "Schriftlichkeit" gemeint ist.

j) "Mündliche" Verhandlungen im § 40 Abs 1 sollen sicher keine "telefonischen Verhandlungen" sein. Das Wort ist also beizubehalten.

k) "Schriftliche Anbringen und Mitteilungen von Beteiligten" im § 44 Abs 2 sind wohl weit zu verstehen. Die letzten drei Worte der Gesetzesstelle sollten besser lauten: "nur mündlich abgeben".

l) Im § 53 a Abs 2 sollte "mündlich oder schriftlich" gestrichen und damit jedes Anbringen (§ 13 Abs 1) möglich gemacht werden.

m) Im letzten Satz des § 57 Abs 3 wäre eine Regelung wie in § 18 Abs 3 zu treffen.

n) Im § 62 Abs 1 sollte klargestellt werden, daß "schriftlich" in einem weiten Sinne zu verstehen ist: "mündlich" bedeutet dort jedenfalls nicht telefonisch.

o) Bezüglich § 62 Abs 3 wird auf Pkt 14 verwiesen.

p) Im § 73 Abs 2 sollte jede Art von Schriftlichkeit zulässig sein.

Gleichartige Probleme ergeben sich auch im Hinblick auf die vorgesehene Novellierung des VStG auf sie soll im gegebenen Zusammenhang eingegangen werden.

#### *Zu Z 3 (Änderung des § 18 Abs 2)*

Soweit die Bestimmung dahin zielt, daß der bisherige § 18 Abs 2 entfällt, ist ihr nicht entgegenzutreten.

Wenn ein neuer Abs 2 des § 18 jedoch das Problem beseitigen soll, das durch die gegensätzliche Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts entstanden ist und das im Wesentlichen den - verfassungsgesetzlich vorgegebenen - Bescheidbegriff betrifft, so erweist er sich als zu unpräzise und zu vordergründig, wozu im folgenden etwas auszuholen ist:

Die Judikaturdifferenz zwischen VwGH und VfGH leitet sich von der Frage ab, ob ein Bescheid - wie immer er (also etwa automationsunterstützt) ausgefertigt wird (§ 18 Abs 4 AVG) jedenfalls einer "Urschrift" mit einer "Unterschrift" eines Organwalters bedarf. Dies hat der VwGH angenommen (VwGH 6.12.1985, 85/18/0029; 20.3.1986, 85/02/078; 11.12.1986, 86/02/0123) und - trotz entgegenstehenden Erkenntnis des VfGH v 16.12.1987, G 110, 111/87 - aufrechterhalten (VwGH 25.4.1988, 87/18/0124). Hinter dieser Divergenz steht die - sehr grundsätzliche - Frage, ob es einen Bescheid ohne einen darauf bezüglichen normativen individuellen Willensakt eines hiezu ermächtigten Menschens ("Organwalter") geben kann. Dies ist schon nach einem sinnvollen Rechtsbegriff,

aber auch auf Grund des positiven Verfassungsrechts mit seinem maßgebenden Bescheidbegriff zu verneinen: Nicht von einem individuellen Willensakt eines verantwortlichen Organwalters getragene Verwaltungsakte - mögen sie auch auf den generellen Befehl eines Maschineneinsatzes zurückzuführen - und einer verantwortlichen Behörde zuzurechnen sei, sind keine Bescheide (vgl dazu auch *Walter*, Die Verwaltungsstrafnovelle 1987, JBl 1988, 364, Anm 26).

In Entsprechung dieser Überlegungen braucht der vorgeschlagene § 18 Abs 2 lediglich in seinem zweiten Satz etwas präzisiert werden, sodaß die Bestimmung insgesamt zu lauten hätte:

"Die Genehmigung einer Erledigung erfolgt dadurch, daß das ermächtigte Organ diese mit seiner Unterschrift fertigt. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, daß die jeweilige Erledigung von dem ermächtigten Organ getroffen wird und dies auch festgestellt werden kann".

#### *Zu Z 4 (Änderung des § 63 Abs 5)*

Der vorgeschlagenen Änderung ist beizupflichten; sie stellt eine zutreffende Konsequenz des § 13 Abs 1 AVG dar. Es wurde nur übersehen, daß eine Reihe solcher Konsequenzen zu ziehen gewesen wären; sie sind in dieser Stellungnahme zu Z 1 u 2 unter D a - p angeführt.

#### *Zu Z 5 - 8*

Die Stellungnahme erfordert eingehende weitere Überlegungen und muß daher nachgereicht werden.

### **Zu Art III: Änderungen des Verwaltungsstrafgesetzes**

#### *Zur Neugliederung des II. Teiles (Ziffer 3, 8, 11, 13, 16)*

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll der bisherige II. Teil nunmehr in fünf Abschnitte untergliedert werden. Die vorgeschlagene Einteilung ist zweckmäßig und entspricht Punkt 49 der Legistischen Richtlinien 1979. Lediglich die Bezeichnung des ersten Abschnittes mit dem Ausdruck "Allgemeine Grundsätze" scheint wenig glücklich, weil man die Bestimmungen über die Zuständigkeit, die Verjährung und die Ausforschung des Beschuldigten wohl nicht als "Grundsätze" ansehen kann; man sollte diesen Abschnitt daher besser mit "Allgemeine Bestimmungen" überschreiben.

#### *Zu Z 1 (§ 22):*

Die Neuregelung soll sich gleichermaßen auf Ideal- und Realkonkurrenz beziehen, was der derzeitigen Rechtslage entspricht und zu begrüßen ist.

#### *Zu Z 2 (§ 22a und § 22b)*

##### *a) Zu § 22a:*

Diese Bestimmung löst das bisherige Kumulationsprinzip ab und führt teilweise das Absorptions-, teilweise das Asperationsprinzip ein. Beide zuletzt genannten Grundsätze stellen auf die "strengste" der zusammentreffenden Strafdrohungen ab; es ist daher der Bemerkung in den EB zuzustimmen, daß Asperation und Absorption grundsätzlich "nur innerhalb derselben Straftat" angewendet werden können (S 44).

Zum Ausmaß der Zurückdrängung des Kumulationsprinzips durch Absorptions- und Asperationsprinzip ist im übrigen folgendes zu sagen:

Die neuen Prinzipien sollen dann angewendet werden, wenn zur Ahndung der zusammentreffenden Übertretungen entweder dieselbe Behörde oder verschiedene Behörden mit gemeinsamer Oberbehörde zuständig sind. Damit wurde eine wesentliche Verbesserung gegenüber den früheren Entwürfen erzielt: Insb ist es danach nicht mehr von Bedeutung, ob ein- und dieselbe Verwaltungsvorschrift verletzt wurde, und ob ein- und dieselbe Behörde - oder gar: örtliche Untergliederungen derselben Behörde - für die Ahndung zuständig ist. Durch die Möglichkeit der Absorption bzw Asperation auch noch im Berufungsverfahren wird deren Anwendungsbereich insb dort erweitert, wo mehrere Übertretungen in unterschiedlichen Behördensprengeln begangen wurden und somit die örtliche Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden bedingen. Im Zusammenhang mit der zweit-

instanzlichen Zuständigkeitskonzentration bei den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern bedeuten die Bestimmungen über die "Entkumulierung", daß bei allen zusammentreffenden Übertretungen innerhalb desselben Bundeslandes - wegen der Existenz einer jedenfalls gemeinsamen Oberbehörde - Absorption bzw Asperation eintreten kann. Die Lösung erscheint somit sehr weitgehend, wenn auch eine gänzliche Abschaffung des Kumulationsprinzips nicht vorgenommen wurde.

*b) Zu § 22a Abs 1*

Da, wie schon erwähnt, Absorption/Asperation nur innerhalb derselben Straftat eintreten kann, ist es sinnvoll, die Behörde bei der Straffestsetzung zuerst beurteilen zu lassen, ob - für jede einzelne Tat gesondert betrachtet - eine Geld- oder Freiheitsstrafe zu verhängen ist. (Dazu ist zu beachten, daß seit der VStG-Nov 1987 gem §§ 11f VStG Freiheitsstrafen nur mehr ausnahmsweise verhängt werden dürfen.)

*c) Zu § 22a Abs 2*

Hier wird geregelt, daß bei Zusammentreffen von Geldstrafen Asperation eintreten soll. Zu begrüßen ist die Bestimmung, daß als Obergrenze der Strafe jedenfalls die Summe der Höchstmaße der einzelnen Strafdrohung gelten soll; diese Summe kann nämlich geringer sein als das Eineinhalbfache der strengsten Strafdrohung (Vgl *Stadlmayer*, ZVR 1980, 68).

In diesem Zusammenhang drängt sich freilich die Frage auf, ob es wirklich notwendig ist, bei Geldstrafen das Asperations- und nicht das Absorptionsprinzip zu normieren. Da die Strafrahmen in den Verwaltungsvorschriften ohnedies meist bedenklich weit sind und kaum ausgeschöpft werden, bieten die bestehenden Strafobergrenzen Raum genug, bei mehrfachen Übertretungen auch bei Absorption ausreichende Strafen zu verhängen. Es sollte daher das Absorptionsprinzip ausnahmslos vorgesehen werden!

*d) Zu § 22a Abs 3*

Zum Unterschied von Geldstrafen, bei denen im Fall der Delikt Konkurrenz die strengste Strafe noch um die Hälfte überschritten werden kann, gilt bei zusammentreffenden Freiheitsstrafen diese Überschreitungsmöglichkeit nicht, also ein reines Absorptionsprinzip. Zwar ist das rechtspolitische Bestreben anzuerkennen, die Freiheitsstrafen zurückzudrängen, wie dies auch der VStG-Nov 1987 entspricht. An dieser Stelle wäre jedoch zu begründen, warum der Gesetzgeber Freiheitsstrafen so deutlich anders regelt als Geldstrafen. Es sieht so aus, als erachtete der Gesetzgeber Freiheitsstrafen grundsätzlich (unabhängig von ihrer Höhe) strenger als jede Geldstrafe, was zweifellos eine unrichtige Auffassung wäre und auch aus den EB nicht zu entnehmen ist. Lag aber der genannten Differenzierung lediglich das Bestreben zugrunde, die in § 12 VStG geregelte Höchststrafe von sechs Wochen nicht - im Wege der Asperation - auf neun Wochen zu erhöhen, so ist dieser Wertungsunterschied im Verhältnis zu den oft überaus hohen Strafobergrenzen für Geldstrafen - die durch Asperation noch überschritten werden können - nicht erfindlich. Dies umsomehr deshalb, als Freiheitsstrafen nach den neuen §§ 11f VStG ohnedies nur mehr aus besonderen Gründen und sehr eingeschränkt verhängt werden dürfen und dem Gesetzgeber gerade für solche besonders "schweren Fälle" das Asperationsprinzip wohl eher als das Absorptionsprinzip geeignet erscheinen müßte. Wollte der Gesetzgeber die Freiheitsstrafen trotzdem nicht wieder ausdehnen, so hätte er auch für Geldstrafen das Absorptionsprinzip normieren sollen.

*e) Zu § 22a Abs 4*

Hier wird geregelt, wie vorzugehen ist, wenn nach dem neuen Asperationsprinzip "Geld- und Freiheitsstrafen in Betracht (kommen)". Gemeint sind hier wohl jedenfalls die Fälle, wo entweder für eines der zusammentreffenden Delikte Geld- und Freiheitsstrafen nebeneinander angedroht sind (vgl § 22a Abs 1) oder für eines (oder mehrere) der zusammentreffenden Delikte nur Geldstrafen, für ein anderes (oder mehrere) der Delikte nur Freiheitsstrafen in Betracht kommen. Es ist sinnvoll, für diese Fälle die Verhängung beider Straftaten vorzusehen.

Daß in diesem Fall das Absorptionsprinzip auch für die Geldstrafe gilt, ist nicht ganz schlüssig; es wird auch in den EB nicht begründet. Die alleinige Tatsache, daß in diesen Fällen zusätzlich zur Geld- auch eine Freiheitsstrafe verhängt wird, ist als Grund für diese Differenzierung sicherlich nicht ausreichend.

*f) Zu § 22a Abs 5*

Es ist sehr zu begrüßen, daß nunmehr auch ein Verbot der Unterschreitung von Mindeststrafen ausdrücklich geregelt ist, was in früheren Entwürfen nicht der Fall war. Im vorliegenden Entwurf ist nunmehr auch die Anwendbarkeit von § 20 VStG ausdrücklich vorgesehen. Dieser Hinweis ist sinnvoll, wäre aber - wegen der ohnedies uneingeschränkten Anwendbarkeit von § 20 VStG - nicht unbedingt nötig gewesen.

*g) Zu § 22a Abs 6*

Unklar ist die Wendung, daß, wenn für eine der Übertretungen "Geld- und Freiheitsstrafen nebeneinander" angedroht sind, diese nebeneinander verhängt werden "können". Gemeint sind offenbar jene Fälle, wo in einer Verwaltungsvorschrift eine bestimmte Übertretung zwingend mit Geld- und Freiheitsstrafe zu ahnden ist (arg "sind ... nebeneinander angedroht"). Wieso in diesen Fällen die zwingend angedrohten Strafen nur nebeneinander verhängt werden "können", ist unerfindlich. An dieser Stelle wäre vielmehr zu regeln gewesen, daß im Fall nebeneinander angedrohter Geld- und Freiheitsstrafen diese - beiden - Strafen unter den Voraussetzungen der §§ 11f VStG auch nebeneinander zu verhängen sind. Die gleiche Kritik gilt auch für den letzten Satz von § 22a Abs 6.

*h) Zu § 22a Abs 7*

Diese Bestimmung soll klarstellen, daß die - gemeinsame - Berufungsbehörde das Asperations- bzw Absorptionsprinzip auch dann anzuwenden hat, wenn mehrere Berufungen gegen Delikte anhängig sind, die nach der Zeit der Begehung gemeinsam gehandelt werden könnten. Daß dies rechtens ist, ist jedoch auch aus dem schon bisher geplanten § 22b Abs 1 2. Satz VStG abzuleiten; entgegen einer Bemerkung in den Erläuterungen (S 48, 3. Absatz) ist die Anwendbarkeit dieser Bestimmung nämlich nicht auf den Fall beschränkt, daß nur eines der zeitlich zusammenhängenden Bestrafungen mit Berufung bekämpft wird. Überdies liegt dies im gesamten System der in den §§ 22a und b vorgeschlagenen "Entkumulierung". Der geplante Abs 7 ist somit nicht einmal zur Klarstellung notwendig und daher überflüssig.

*i) Zu § 22a Abs 8*

Als Rest der Fälle für die nach Abs 6 weiterhin das Kumulationsprinzip gelten soll, bleiben zunächst die Fälle, in denen über die Übertretungen nicht gemeinsam erkannt werden kann. Teilweise kann das Asperations-/Absorptionsprinzip allerdings auch noch durch Verhängung einer Zusatzstrafe in Anwendung kommen.

*j) Zu § 22b Abs 1*

Leider wird auch in dieser Regelung bei Verhängung der Zusatzstrafe zunächst wieder darauf abgestellt, ob für die Ahndung der konkurrierenden Delikte dieselbe Behörde zuständig ist (vgl Anm zu § 22a oben).

Positiv zu vermerken ist daran, daß nicht mehr geregelt ist, daß "örtliche Untergliederungen" einer Behörde als selbständige Behörde gelten und das Absorptions-/Asperationsprinzip auch angewendet werden kann, wenn zur Ahndung der konkurrierenden Delikte etwa verschiedene magistratische Bezirksämter oder Bezirkspolizeikommissariate zuständig sind.

Grundsätzlich zu begrüßen ist auch die Erweiterung der Anwendungsmöglichkeit der neuen Prinzipien auf jene Fälle, in denen in erster Instanz zwar verschiedene Behörden, jedoch mit gemeinsamer Oberbehörde, zuständig sind. Hier muß aber weiter differenziert werden: Es ist sicher dann sinnvoll, die Oberbehörde über eine Zusatzstrafe entscheiden zu lassen, wenn die beiden (oder mehreren) Entscheidungen erster Instanz ungefähr zur gleichen Zeit erfolgen und so keine Gelegenheit bestand, im Zuge des Verfahrens eine Zusatzstrafe zu beantragen. Nicht sinnvoll ist es aber dann, wenn die erste Bestrafung zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem das zweite Verfahren noch nicht abgeschlossen ist; hier wäre es zweckmäßiger, gleich in dem zweiten erstinstanzlichen Verfahren über die Zusatzstrafe entscheiden zu lassen und nicht den umständlichen Weg eines "Antrags auf Verhängung einer Zusatzstrafe" (§ 30a Abs 1) zu wählen. Dies hätte bei der vorliegenden Regelung berücksichtigt werden sollen.

Durchaus zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang auch die in § 30a vorgesehene Regelung, daß bei Aktenkundigkeit eines anderen Verfahrens bei derselben Behörde auch Informationen über

den jeweiligen Stand des Verfahrens stattfinden müssen und eine Zusatzstrafe nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen verhängt werden muß.

Anders als in dem letzten Entwurf normiert § 22b Abs 1, 2. Satz bezüglich der Verhängung einer Zusatzstrafe durch die Berufungsbehörde Ermessen ("kann ... verhängt werden"). Die EB begründet diese Abänderung nicht. Da jedoch die Voraussetzungen für die Verhängung einer Zusatzstrafe in zweiter Instanz die gleichen sein sollten wie in erster Instanz, und bei Zuständigkeit ein und dieselbe Behörde in erster Instanz kein Ermessen der Behörde bestehen soll ("ist ... zu verhängen"; § 22b Abs 1, 1. Satz) ist die Einräumung von Ermessen für die Berufungsbehörde schärfstens abzulehnen.

Es wäre überdies auch gar nicht klar, nach welchen Richtlinien das erwähnte Ermessen auszuüben wäre, wenn ohnedies die von § 22b Abs 1, 1. Satz normierten Voraussetzungen gegeben sind und die Verhängung einer Zusatzstrafe in erster Instanz nur daran gescheitert ist, daß unterschiedliche Behörden zuständig waren.

*k) Zu § 22b Abs 2*

Als besonders ist hier die Regelung hervorzuheben, daß von einer Zusatzstrafe abgesehen werden kann, wenn keine höhere als die schon früher verhängte Strafe auszusprechen ist. Diese war in den früheren Entwürfen nicht enthalten und stellt klar, daß im Rahmen des Asperations-/Absorptionsprinzips die Konkurrenz von Delikten nur einen Erschwerungsumstand darstellt, der von anderen Strafbemessungsgründen so aufgewogen werden kann, daß keine zusätzliche Strafe notwendig und zulässig ist. In der Praxis wäre sonst durchaus zu befürchten, daß das Institut der Zusatzstrafe dazu mißbraucht wird, das abgeschaffte Kumulationsprinzip durch bessere "Ausnützung" der oft hohen Strafrahmen verdeckt weitergelten zu lassen.

*Zu Z 4 (§ 24)*

Zu der vorgeschlagenen Neufassung sind verschiedene Anmerkungen zu machen:

a) Durch die Neufassung des § 24 wurde unter anderem die Anwendung des § 66 Abs 2 AVG im Verwaltungsstrafverfahren ausgeschlossen; damit ist es der unabhängigen Verwaltungsbehörde verwehrt, die Sache wegen ungenügender Sachverhaltserhebung an die erstinstanzliche Behörde zurückzuverweisen. Die Zweckmäßigkeit dieser Regelung ist fraglich: Die Regelung ist - im Hinblick auf möglichen Mißbrauch der Zurückverweisungsmöglichkeit - nicht ganz unverständlich, sie führt jedoch dazu, daß der unabhängige Verwaltungssenat in allen Fällen, in denen der Sachverhalt von der erstinstanzlichen Behörde offenbar ungenügend erhoben wurde, ein komplettes neues Ermittlungsverfahren durchzuführen hat, was zu überflüssig großem Aufwand führen kann. Die in den Erläuterungen gegebene Begründung, § 66 Abs 2 AVG könne im Verwaltungsstrafverfahren nicht beibehalten werden, weil in diesem die Berufungsbehörde gerade zu dem Zweck eingesetzt worden sei, um in einer mündlichen Verhandlung die Sache zu hören, vermag demgegenüber nicht zu überzeugen: Die Möglichkeit einer Anrufung der unabhängigen Verwaltungsbehörde wird durch eine vorherige Zurückverweisung der Sache ja nicht ausgeschlossen: Wird die Sache von der Berufungsbehörde an die erstinstanzliche Behörde zurückverwiesen, so stünde es dem Beschuldigten ohnedies offen, gegen die - neuerliche - erstinstanzliche Entscheidung wieder Berufung zu erheben, über die dann der unabhängige Verwaltungssenat zu entscheiden hätte. Die in den Erläuterungen gegebene Begründung erscheint umsoweniger zutreffend, als dort ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen wird, daß die Berufungsbehörde nach § 66 Abs 1 AVG die Erhebungen nicht selbst durchführt, sondern durch die erstinstanzliche Behörde durchführen läßt. In diesen Fällen findet die Sachverhaltsermittlung auch nicht unmittelbar in der mündlichen Verhandlung statt.

b) Durch § 24 wird der Großteil der Bestimmungen des AVG über die Durchführung des Berufungsverfahrens in das VStG übernommen; dazu ist zunächst anzumerken, daß auf Seite 51 der Erläuterungen insofern ein Irrtum unterlaufen ist, als es richtig wohl "§§ 67c - 67h" zu heißen hat.

c) Anzumerken ist weiters, daß der Verweis auf § 67g AVG überflüssig scheint, weil § 51i VStG eine davon etwas abweichende abschließende Regelung trifft.

d) Weiters ist zu bemerken, daß die im letzten Satz des § 24 angeordnete Ausnahme von § 19 Abs 1 AVG aus systematischen Gründen besser in § 51 aufgenommen werden sollte.

e) Anläßlich der Neufassung des § 24 sollte auch ausdrücklich die Geltung des § 78a AVG im Verwaltungsstrafverfahren ausgeschlossen werden: Da nämlich § 78 AVG (über die Auferlegung von Verwaltungsabgaben) im Verwaltungsstrafverfahren nicht gilt, kann auch die hiezu durch BGBl 1982/199 erlassene Ausnahmebestimmung in § 78a AVG nicht gelten (*Ringhofer*, Verwaltungs-

verfahren<sup>10</sup> [1988] S 85, Anm 2 zu § 24). Der ausdrückliche Ausschluß des § 78a AVG dient größerer Klarheit.

*Zu Z 5 (§ 29a)*

Durch die Neufassung des § 29a wird die Möglichkeit einer Übertragung des Strafverfahrens auch in Bundesangelegenheiten auf Behörden eines anderen Bundeslandes ausgeschlossen. Begründet wird dies mit dem übermäßigen Verwaltungsaufwand der dadurch entstünde, daß sich die örtliche Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenates nach den erstinstanzlichen Behörden richtet. Eine Übertragung des Strafverfahrens auf Behörden eines anderen Bundeslandes würde dazu führen, daß auch das Berufungsverfahren vom unabhängigen Verwaltungssenat des anderen Bundeslandes zu führen wäre, was im Ergebnis dazu führen könnte, daß Zeugen weit anreisen müßten.

Die vorgeschlagene Neufassung scheint dennoch wenig zweckmäßig, und auch die in den Erläuterungen angestellten Überlegungen vermögen letztlich nicht zu überzeugen; durch den generellen und ausnahmslosen Ausschluß der Übertragung des Strafverfahrens in Bundesangelegenheiten auf Behörden eines anderen Bundeslandes wird den Verwaltungsstraßenbehörden die Möglichkeit einer Vereinfachung des Strafverfahrens auch in solchen Fällen unmöglich gemacht, in denen die in den Erläuterungen aufgezeigten Schwierigkeiten nicht entstehen. Man denke etwa an die häufigen Fälle, daß einzige Partei des Strafverfahrens der Beschuldigte ist und ein aufwendiges Ermittlungsverfahren nicht erforderlich ist. In solchen Fällen scheint es wesentlich zweckmäßiger, die Durchführung des Strafverfahrens an die Wohnsitzbehörde zu übertragen, als dieses durch die Behörde des Tatortes in einem anderen Bundesland durchführen zu lassen; der Verkehr mit dem Beschuldigten würde diesfalls für die Behörde nämlich einen erheblichen Aufwand hervorrufen. Zu denken wäre etwa - um an das in den Erläuterungen gegebene Beispiel anzuknüpfen - an den Fall, daß ein Wiener in Vorarlberg mit einem KfZ ohne gültiges "Pickerl" ertappt wird: In diesem Fall wäre die Übertragung des Strafverfahrens an die Wiener Behörde wohl wesentlich zweckmäßiger als dessen Durchführung in Vorarlberg!

Außerdem ist zu beachten, daß der in den Erläuterungen geschilderte Fall auch nach der geltenden Rechtslage - eine gesetzmäßige Vollziehung vorausgesetzt - ausgeschlossen scheint: Die Übertragung des Strafverfahrens darf nämlich nur dann erfolgen, wenn "hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird". In solchen Fällen, in denen wegen einer notwendigen Anreise von Zeugen, Sachverständigen und Erhebungsbeamten die Übertragung des Strafverfahrens zu Schwierigkeiten führen würde, wäre eine solche auch nach der geltenden Rechtslage wohl unzulässig.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 29a sollte daher unterbleiben, jedoch sollte ausdrücklich vorgesehen werden, daß der Übertragungsakt ein Bescheid ist. Dies ist aus Gründen des Rechtsschutzes und des Vorteils einer endgültigen Entscheidung über die Zuständigkeit geboten.

*Zu Z 6 (§ 30a):*

Es ist erfreulich, daß der vorliegende Entwurf die Anwendung des Absorptions-/Asperationsprinzips nicht - wie frühere Entwürfe - davon abhängig macht, ob die konkurrierenden Delikte in einem gemeinsamen Verfahren verfolgt werden. Es muß aber kritisch bemerkt werden, daß der - in der RV 1984 noch geplante - § 29 Abs 3 VStG aufgegeben wurde, wonach bei Delikt Konkurrenz grundsätzlich ein gemeinsames Verfahren durchzuführen war. Eine solche Regelung hätte die Behörde im Regelfall verpflichtet, ein gemeinsames Verfahren durchzuführen, ohne ihr die Möglichkeit zu nehmen, aus Zweckmäßigkeitsgründen einzelne Verfahren abgesondert zu führen. Obwohl nach der RV diese Zielsetzung sich nicht geändert hat, enthält der Entwurf statt eines § 29 Abs 3 eine Regelung, die es in das undeterminierte (!) Ermessen der Behörde stellt, die Verfahren wegen der konkurrierenden Delikte "gemeinsam zu führen oder vor Entscheidung in der Sache den Stand des weiteren Verfahrens aktenkundig zu machen". Wenn auch dem Beschuldigten durch die Entscheidung der Behörde zwischen diesen beiden Möglichkeiten kein Nachteil erwächst, so ist die Regelung doch im Sinne des Legalitätsprinzips abzulehnen; es ist unerfindlich, warum die "bessere" Regelung im seinerzeit geplanten § 29 Abs 3 VStG zugunsten dieser undeterminierten Wahlfreiheit der Behörde aufgegeben werden soll.

Zweifelloos sinnvoll ist es, die Behörde zu verpflichten, vor ihrer Entscheidung den Stand des anderen Verfahrens aktenkundig zu machen, um sicherzugehen, daß - obwohl der Beschuldigte etwa keinen diesbezüglichen Antrag gestellt hat - nicht etwa bereits eine rechtskräftige Entscheidung vor-

liegt. Auch ohne Mitwirkung des Beschuldigten sollte es möglich sein, eine Zusatzstrafe zu verhängen und das Asperations-/Absorptionsprinzip anzuwenden.

Zu begrüßen ist auch die Regelung in § 30a Abs 2. Es ist sinnvoll für Fälle, in denen der Bestrafte sich lediglich eine andere schon rechtskräftige Bestrafung anrechnen lassen will, statt eines aufwendigen Berufungsverfahrens ein gesondertes Verfahren durchzuführen, in dem die Behörde lediglich über die Frage der erwähnten Anrechnung zu entscheiden hat. Allerdings heißt es nunmehr statt "Antrag auf Umwandlung in eine Zusatzstrafe" (so im letzten Entwurf) "Antrag auf Verhängung einer Zusatzstrafe". Da die EB diese Änderung nicht nur nicht begründen, sondern sogar mehrfach weiterhin ausdrücklich von "Umwandlung" sprechen, scheint nichts anderes gemeint zu sein. "Umwandlung" wäre auch deshalb treffender, weil es ja darum geht, eine schon verhängte Strafe in eine Zusatzstrafe "umzuwandeln", nicht aber eine neue Strafe zu "verhängen".

Leider nicht gelöst wurde dabei die schon im letzten Entwurf offengelassene Frage, ob der Antrag des Bestraften auch auf "Absehen" von einer Zusatzstrafe (vgl § 22b Abs 2) lauten kann. Obwohl ausdrücklich nur von einem Antrag auf "Verhängung" einer Zusatzstrafe die Rede ist, so soll damit wohl nicht ausgeschlossen werden, daß er auch auf ein "Absehen" lauten kann, wie dies im Rahmen eines Berufungsverfahrens möglich ist (§ 22b Abs 2). Auch ein solches Absehen hätte dann freilich nach § 30a Abs 2 durch Bescheid zu erfolgen ("in derselben Form").

Abs 2 des § 30a sollte somit besser von einem "Antrag auf Umwandlung in eine Zusatzstrafe oder auf Absehen von einer solchen (§ 22b)" sprechen.

Ungeregelt ist auch die Frage, ob ein solches "Absehen" auch dann erfolgen kann, wenn der Antrag sich bloß auf "Verhängung einer Zusatzstrafe" bezieht. Im Sinne des auch im VStG geltenden Amtswegigkeitsgrundsatzes ist dies zweifellos zu bejahen. Allenfalls wären diesbezüglich die EB zu ergänzen, die auch an diesen Fall nicht gedacht zu haben scheinen.

#### *Zu Z 7 (§ 33 Abs 2)*

Vorgeschlagen wird, daß § 33 Abs 2 dahin ergänzt wird, daß der Beschuldigte auch nicht zu einer Aussage zu seinem Nachteil oder zu einem Schuldbekennnis gezwungen werden darf; damit soll diese Bestimmung an Art 14 Abs 3 lit g des Paktes über bürgerliche und politische Rechte (BGBl 1978/591) näher angepasst werden (dieser Pakt ist wegen eines Erfüllungsvorbehaltes nicht unmittelbar anwendbar).

Gegen diese Neufassung ist einzuwenden, daß dadurch keine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage erfolgt, was auch in den Erläuterungen festgehalten wird; die Neuformulierung ist daher überflüssig. Außerdem wirft die Formulierung Unklarheiten auf: Der Beschuldigte darf danach nicht zu Aussagen "zu seinem Nachteil" gezwungen werden. Soll das bedeuten, daß er zu Aussagen "zu seinem Vorteil" - etwa wenn er eine andere Person deckt - gezwungen werden darf? Die Neufassung sollte daher unterbleiben.

#### *Zu Z 9 (§ 36 Abs 1)*

Die ersten beiden Sätze der vorgeschlagenen Neufassung entsprechen den ersten beiden Sätzen des derzeit geltenden § 36 Abs 1; eine Neuerung bringt lediglich der dritte Satz, der die höchstzulässige Dauer der Anhaltung nunmehr auf 24 Stunden einschränkt. Daß dennoch der ganze Absatz neu erlassen wird, entspricht Punkt 69 der Legistischen Richtlinien 1979 wie auch dem derzeit in Begutachtung stehenden Entwurf neuer Legistischer Richtlinien, und ist aus Gründen größerer Klarheit zu begrüßen.

#### *Zu Z 10 (§ 36 Abs 3)*

Durch die vorgeschlagene Neufassung des ersten Satzes des § 36 Abs 3 - die in den Erläuterungen allerdings unbegründet bleibt - soll offenbar klargelegt werden, daß ein Festgenommener nicht nur **alternativ** entweder einen Angehörigen, eine sonstige Person seines Vertrauens oder einen Rechtsbeistand verständigen kann, sondern vielmehr **kumulativ** auch neben einem Angehörigen oder einer sonstigen Vertrauensperson noch **zusätzlich** einen Rechtsbeistand verständigen darf. Diese Neufassung sollte in den Erläuterungen entsprechend verdeutlicht werden.

Außerdem wäre auch § 36 Abs 3 - wie § 36 Abs 1 - im Hinblick auf Punkt 69 der Legistischen Richtlinien 1979 und den derzeit in Begutachtung stehenden Entwurf neuer Legistischer Richtlinien zur Gänze neu zu erlassen, und nicht bloß dessen erster Satz.

### Zu Z 12 (§ 40 Abs 2 und 3)

Durch die Neufassung werden die beiden Sätze des bisherigen § 40 Abs 2 in zwei Absätze unterteilt, und dem neuen Abs 2 zugleich ein Satz angefügt, wonach der Beschuldigte in der Ladung (Aufforderung zur Rechtfertigung) auf sein Recht hinzuweisen ist, einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen. Diese Neufassung wird mit einem Hinweis auf Art 6 Abs 3 lit c MRK begründet.

Hiezu ist anzumerken, daß die Beiziehung eines Rechtsbeistandes auch schon jetzt möglich ist (§ 10 Abs 5 AVG in Verbindung mit § 24); neu ist damit lediglich die Pflicht der Behörde, den Beschuldigten über dieses Recht zu belehren. Diese Neuerung scheint durchaus zweckmäßig, wenn gleich anzumerken ist, daß die Unterlassung der Belehrung keine Folgen im Verfahren nach sich ziehen dürfte. Im Lichte der Ausführungen zu § 13 AVG ist ferner anzumerken, daß die vorgesehene schriftliche Rechtfertigung wohl in jeder Art schriftlicher Vergegenständlichung möglich sein soll. Dies sollte - wenn man die vorgesehene Neufassung des § 13 AVG normiert - dadurch verdeutlicht werden, daß nach "schriftlich" eingefügt wird: "(§ 13 Abs 1 AVG)".

### Zu Z 14 (§ 47)

Die Novellierung des § 47 hängt mit der Neuregelung über das Zusammentreffen strafbarer Handlungen zusammen. Es ist grundsätzlich positiv, daß das Kumulationsprinzip auch bei Verhängung von Strafverfügungen abgeschafft werden soll und in § 47 klargestellt wird, daß auch hier § 22a gelten soll. Daß auch § 22b anwendbar sein soll, ergibt sich aus § 30a Abs 2, der ausdrücklich von "Erkenntnis oder ... Strafverfügung" spricht. Die EB nehmen zwar nur auf den Fall Bezug, daß "durch Strafverfügung mehrere Übertretungen bestraft" werden, daß also in ein- und derselben Strafverfügung mehrere Übertretungen einer Person geahndet werden. Trotzdem muß aufgrund der oben zitierten Bestimmungen angenommen werden, daß das Zusatzstrafensystem auch auf die Fälle anwendbar ist, wo im ordentlichen Verfahren eine durch Strafverfügung verhängte Strafe wegen eines konkurrierenden Delikts angerechnet werden soll; ebenso dann, wenn durch Strafverfügung entschieden wird und die Anrechnung einer im ordentlichen Verfahren verhängten Strafe beantragt wird. Auch die Anrechnung einer durch eine andere Strafverfügung schon verhängten Strafe in einer neuerlichen Strafverfügung wegen eines konkurrierenden Delikts muß nach den genannten Bestimmungen erfolgen.

Unklar ist in diesem Zusammenhang folgendes: Kann - wenn die zweite Bestrafung iSv § 22b in Form einer Strafverfügung erfolgt - die Umwandlung in eine "Zusatzstrafe" auch in einem Einspruchsverfahren erfolgen bzw beantragt werden? Aufgrund des Wortlautes der geplanten Bestimmungen nicht: Diese sprechen nur von "Berufungsverfahren" (§ 22b) und "selbständigen" Verfahren (§ 30a), nicht jedoch von Einspruchsverfahren. Dies wäre klarzustellen.

Gegenüber dem letzten Entwurf wurde in Abs 1 die Strafhöchstgrenze in Asperationsfällen gegenüber dem Normalfall von 3.000,- S auf 4.500,- S (im früheren Entwurf 5.000 S) herabgesetzt. Dies entspricht eher dem in § 22a vorgesehenen Prinzip, bei Asperation die eineinhalbfache Strafhöchstgrenze gelten zu lassen.

Abs 2 sieht nunmehr auch eine Regelung für Fälle vor, in denen zusammentreffende Delikte durch Computerstrafverfügung zu ahnden sind. Hier stand man vor dem Problem, daß die in den entsprechenden VO vorgesehenen fixen Geldstrafen grundsätzlich keinen Raum für die Berücksichtigung der Deliktsmehrheit offen lassen. Die Lösung dieses Problems im vorliegenden Entwurf ist jedoch mißglückt: Immer wenn "mehrere Verwaltungsübertretungen" vorliegen, ist in einer gemeinsamen Computerstrafverfügung eine fixe Geldstrafe "in der Höhe des Eineinhalbfachen des höchsten, in der Verordnung ... festgesetzten Strafbetrages festzusetzen". Dies führt erstens zu einer ungerichtfertigten Gleichbehandlung von Personen, die zwei, und solchen, die zehn Verwaltungsübertretungen begangen haben mögen, zweitens kann das gewählte fixe Strafmaß (Eineinhalbfaches der höchsten der zusammentreffenden Strafen) in bestimmten Fällen sogar eine Verschärfung gegenüber dem Kumulationsprinzip bedeuten (so zB bei Zusammentreffen zweier Delikte mit Strafen von 300,- S und 1.000,- S; bei Kumulation ergäbe die Strafe 1.300,- S, bei der gewählten Lösung 1.500,- S). Dies ist umso unbefriedigender, als das VStG für die Festsetzung des Strafausmaßes durch Verordnung zwar eine Obergrenze, aber sonst keine Determinationen enthält, was überdies verfassungswidrig ist (Art 18 B-VG).

Der geplante letzte Satz von § 47 Abs 2 VStG ist somit als undurchdacht abzulehnen. In Anbetracht der geringen Strafhöhen erschiene hier eine Beibehaltung des Kumulationsprinzips sach-

gerechter; in Anlehnung an die gleiche Rechtslage bei Organstraf- und Anonymverfügungen wäre dies auch die systemkonformere Lösung.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist gegen Abs 2 außerdem einzuwenden, daß das Gesetz - nach wie vor - keine Anhaltspunkte darüber enthält, welche Delikte mit Computerstrafverfügung sanktioniert werden können, sondern es diese Bestimmung ausschließlich dem Verordnungsgeber überläßt. Die Regelung scheint damit nicht ausreichend bestimmt zu sein (Art 18 Abs 2 B-VG).

#### *Zu Z 15 (§ 49)*

Im Hinblick auf die geplante Neufassung des § 13 AVG sollten die zulässigen Formen der Einspruchserhebung klargestellt werden.

In Abs 2 wurden die Rechtswirkungen des Einspruches im Hinblick auf die Neugestaltung des Berufungsverfahrens neu geregelt. Auch die Neuregelung unterscheidet danach, ob sich der Einspruch nur gegen das Strafausmaß oder die Kosten oder aber gegen den Schuldspruch wendet; die für den letzteren Fall getroffene Regelung stimmt mit der bisherigen Rechtslage - trotz einiger sprachlicher Veränderungen - überein.

Richtet sich der Einspruch hingegen nur gegen Strafausmaß oder Kosten, so soll dieser nicht mehr als Berufung gelten, sondern es soll die Strafbehörde erster Instanz selbst über diesen Einspruch entscheiden. Gegen deren Entscheidung steht sodann der Berufungsweg offen (Erl 56). Nicht ausdrücklich geregelt ist aber die Frage, ob in der Berufung gegen die "Einspruchsentscheidung" auch noch der Schuldspruch angefochten werden kann. Im Sinne der ständigen Judikatur zu § 49 Abs 2 und § 51 alte Fassung wird man anzunehmen haben, daß dies nicht möglich ist: Wenn zunächst nur das Strafausmaß, nicht aber der Schuldspruch angefochten wird, erwächst der Bescheid insofern in Teilrechtskraft, sodaß er später insofern nicht mehr bekämpft werden kann (VwSlgNF 9828 A - verst Senat; VwGH 16.9.1971, ZI 1268 ua/70; 18.9.1973, ZI 1006/73; 22.4.1981, ZI 1937/79; 21.11.1986, ZI 86/17/0126). Dennoch ist es zweckmäßig, diese Folge ausdrücklich anzuordnen. Man könnte nach dem zweiten Satz des Abs 2 folgenden Satz einfügen: "In der Berufung gegen die Entscheidung dieser Behörde kann der Schuldspruch nicht mehr angefochten werden".

#### *Zu Z 16*

Unter Z 16 werden eine Reihe von Regelungen vorgeschlagen, sodaß eine Gliederung der Stellungnahme zweckmäßig erscheint:

##### *a) Zu § 51*

Die Zuständigkeitsregelung in Abs 1, die auf den Sitz der erstinstanzlichen Behörde abstellt, scheint unglücklich gefaßt. Sie würde zu dem Ergebnis führen, daß in den Fällen, in denen eine Behörde ihren Sitz außerhalb des Bundeslandes hat, in dem ihr Sprengel liegt, über Berufungen gegen ihre Strafbescheide nicht der unabhängige Verwaltungssenat des betreffenden Bundeslandes zu entscheiden hätte, sondern der Verwaltungssenat des Landes, in dem die Behörde ihren Sitz hat. So würde etwa gegen Strafbescheide der nÖ Landesregierung oder der BH Wien-Umgebung eine Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat in Wien möglich sein! Außerdem hätte die vorgeschlagene Regel die Folge, daß gegen allfällige Strafbescheide eines Bundesministers stets der unabhängige Verwaltungssenat in Wien anzurufen wäre, ungeachtet des Umstandes, wo das Delikt begangen wurde. Wenn man schon das System vor Augen hat, je eine unabhängige Verwaltungsbehörde in jedem Land zu errichten, deren örtliche Zuständigkeit sich auf das gesamte Land erstrecken soll (EB, 57), so scheint es doch zweckmäßig, den Instanzenzug der Organisation anzupassen, und daher in erster Linie auf den Sprengel der erstinstanzlichen Behörde - nicht auf ihren Sitz - abzustellen. Außerdem wäre auch des Falles zu gedenken, daß der Sprengel einer erstinstanzlichen Behörde - wie bei den Bundesministern - das gesamte Bundesgebiet erfaßt.

Als diesem Gedanken Rechnung tragende Formulierung wird daher vorgeschlagen:

"(1) Dem Beschuldigten steht das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu. Zuständig ist jener unabhängige Verwaltungssenat, in dessen Sprengel der Behörde erster Instanz liegt. Das gleiche gilt, wenn sich der Sprengel der Behörde erster Instanz und jener des unabhängigen Verwaltungssenates decken. Überschreitet der Sprengel der Behörde erster Instanz die Grenzen eines Bundeslandes, so ist jener unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel nach dem Ausspruch der Behörde erster Instanz die Tat begangen wurde."

Die in Abs 3 enthaltene Neuerung, daß Berufungen im Verwaltungsstrafverfahren grundsätzlich keiner Begründung bedürfen, sollte nochmals überdacht werden. Der Entfall des Begründungserfordernisses birgt die Gefahr, daß unbegründete Berufungen erhoben werden, die - bestünde das Begründungserfordernis - nicht erhoben würden, weil der Beschuldigte selbst erkennt, daß seine Berufung aussichtslos ist. Die in den Erläuterungen vorgetragene Meinung, das Begründungserfordernis sei entbehrlich, weil der unabhängige Verwaltungssenat den bekämpften Strafbescheid von Amts wegen nach jeder Richtung hin zu prüfen hat, vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen: Eine gleichartige Regelung besteht auch im AVG (§ 66 Abs 4), in dem dennoch ausnahmslos das Erfordernis eines begründeten Berufungsantrags vorgesehen ist.

Es sollte daher die bisherige Regelung beibehalten werden, und der Entfall einer Berufungsbegründung nur in den Fällen vorgesehen werden, in denen die Berufung mündlich eingebracht wird.

Außerdem wäre im Hinblick auf die geplante Neufassung des § 13 AVG auch klarzustellen, ob mit der hier angeführten Möglichkeit einer mündlichen Berufungserhebung auch eine telephonische Einbringung gemeint ist.

Gegen die Abs 2, 4 und 5 des vorliegenden Entwurfes bestehen keine Bedenken.

Zu bemängeln ist, daß der vorliegende Entwurf keine dem geltenden § 51 Abs 5 VStG entsprechende Regelung enthält, daß nämlich durch Berufung angefochtene Bescheide außer Kraft treten, wenn die Berufungsbehörde nicht binnen eines Jahres eine Entscheidung fällt. Das Fehlen einer derartigen Regelung führt zu einem wesentlichen Rechtsschutzdefizit! Nach Art 132 BVG ist nämlich die Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Verwaltungsstrafsachen grundsätzlich ausgeschlossen. Die vorgesehene Neufassung des § 51 hätte daher zur Folge, daß der Beschuldigte keinen Rechtsschutz gegen die Säumnis der Verwaltungssenate bei der Erledigung von Berufungen des Beschuldigten hätte. Eine derartige Regelung wäre im Hinblick auf den in Art 6 Abs 1 MRK verankerten Anspruch, binnen angemessener Frist eine Entscheidung durch ein Tribunal zu erlangen, verfassungsrechtlich bedenklich. Diese Bedenken können im übrigen auch nicht durch einen allfälligen Hinweis auf die Strafbarkeitsverjährung - die in den Erläuterungen allerdings nicht bezogen wird - entkräftet werden, weil wegen der dafür relevanten dreijährigen Frist zu befürchten ist, daß es - auch in einfachen Fällen - zu einer im Verhältnis zur Schwierigkeit des Falles im Hinblick auf Art 6 Abs 1 MRK überlangen Verfahrensdauer kommen könnte.

Aus diesen Gründen ist die Aufnahme einer dem derzeit geltenden § 51 Abs 5 VStG entsprechenden Bestimmung in den Entwurf unbedingt erforderlich.

Dabei sollten zugleich folgende in der Praxis aufgetretene Probleme einer ausdrücklichen Regelung zugeführt werden:

aa) Art 132 B-VG schließt die Säumnisbeschwerde in Verwaltungsstrafsachen aus; § 51 Abs 5 sieht hingegen ein Außerkrafttreten von Bescheiden wegen Nichterledigung einer Berufung nur für Straferkenntnisse, nicht für verfahrensrechtliche Bescheide vor. Insofern besteht derzeit eine Rechtsschutzlücke, die durch eine Neuregelung zu schließen wäre.

bb) Weiter ist das Problem aufgetaucht, wie der Fall zu behandeln ist, daß in einer Berufung ein Strafbescheid nur teilweise angefochten wird, zB nur hinsichtlich der Kosten oder der Strafe. Es ist fraglich, ob diesfall bei Säumnis der Behörde der gesamte Strafbescheid außer Kraft tritt. Dieses Problem würde sich nach der neuen Rechtslage insb dann stellen, wenn in einem Einspruch nur die Strafhöhe angefochten wird, die erstinstanzliche Behörde sodann darüber entscheidet, und gegen ihre Entscheidung - die sich nur auf die Kosten oder die Strafe bezieht - Berufung erhoben wird. Auch diesfalls wäre eine ausdrückliche Regelung erforderlich.

*b) Zu § 51a*

Es bestehen keine Einwände. Hinsichtlich des für die Abgrenzung zwischen Kammern und monokratischem Organ maßgeblichen Betrages wird auf die Einleitung verwiesen.

*c) Zu § 51b*

Es bestehen keine Einwände.

*d) Zu § 51c*

Im Absatz 1 sollte aus sprachlichen Gründen das Wort "dann" am Beginn des zweiten Halbsatzes entfallen. Zu den in den Abs 2 und 3 vorgesehenen Möglichkeiten des Absehens von einer mündlichen Verhandlung ist festzustellen, daß die Jud zu Art 6 MRK ein allgemeines Recht auf münd-

liches Verfahren nicht zu verlangen scheint (vgl Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, *Miehsler - Vogler*, Art 6, Rz 359). Die hier vorgesehenen Ausnahmen vom Grundsatz der Mündlichkeit der Berufungsverhandlung dürften somit nicht im Gegensatz zur MRK stehen.

Gegen die Absätze 4 und 5 bestehen keine Einwände.

Allgemein ist im Hinblick auf die geplante Neufassung des § 13 AVG zu bemerken, daß die hier vorgesehene mündliche Verhandlung und Verkündung des Erkenntnisses wohl keine telephonischen Verhandlungen sein sollen.

e) Zu § 51d

Es bestehen keine Einwände.

f) Zu § 51e

Die Regelung des Abs 3 ist insofern bedenklich, als sie eine organisatorische Bestimmung enthält, zu deren Erlassung nach Art 129b Abs 6 B-VG die Länder zuständig sind. Es wäre daher besser folgende - neutrale - Formulierung zu wählen:

"(3) Es ist in Kürze der bisherige Gang des Verfahrens zusammenzufassen, der Gegenstand der Berufungsverhandlung zu bezeichnen und den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu äußern."

g) Zu § 51f

Abs 1 des vorliegenden Entwurfes bewirkt eine erhebliche Einschränkung der der Berufungsbehörde sonst nach § 66 AVG zustehenden Befugnis zur selbständigen - auch amtswegigen - Ermittlung des Sachverhaltes. Im Hinblick auf § 51h Abs 1 - wonach bei Erlassung eines Erkenntnisses nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung nur auf das Rücksicht genommen werden darf, was in der Verhandlung vorgekommen ist - bewirkt diese Regelung, daß in allen Fällen, in denen die Partei die Richtigkeit der Sachverhaltserhebung durch die erstinstanzliche Behörde nicht ausdrücklich bestreitet - man denke insb an die Fälle, in denen eine Berufung keine Begründung enthält (§ 51b) - eine selbständige Sachverhaltserhebung durch die Berufungsbehörde ausgeschlossen, und diese somit an die Sachverhaltsermittlung durch die erstinstanzliche Behörde gebunden wird. Diese Regelung scheint im Hinblick auf Art 6 Abs 1 MRK verfassungsrechtlich bedenklich, weil nach der Jud des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte der Anspruch auf Zugang zu einem Gericht auch einschließt, daß dieses befugt ist, sowohl die Rechts- wie die Tatsachenfragen nachzuprüfen (Fall *Lé Compte*, Urteil vom 23.6.1981, EuGRZ 1981, 553, § 51b). Abs 1 in der Fassung des Entwurfes sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu der in Abs 2 vorgeschlagenen Formulierung ist zu bemerken, daß die Wendung, daß "unangebrachte" Fragen zurückgewiesen werden können, zu unbestimmt und außerdem neben dem zweiten Fall überflüssig ist. Fragen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen, können wohl nie unangebracht sein. Der letzte Satz des Abs 2 sollte auf die "Unangebrachtheit" daher verzichten.

Die in Abs 3 vorgesehene Möglichkeit der Verlesung von Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten oder von Zeugen ist in der vorliegenden Form im Hinblick auf Art 6 Abs 3 lit d MRK verfassungsrechtlich bedenklich; diese Bedenken können auch durch den Hinweis in den Erläuterungen, daß die vorliegende Bestimmung dem § 252 StPO entspricht, nicht entkräftet werden: Erst vor kurzem hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall *Unterpertinger* (ÖJZ 1988, 22) eine Verletzung dieser Konventionsbestimmung angenommen, die durch eine - dem § 252 StPO entsprechende - Verlesung eines Vernehmungsprotokolls bewirkt wurde. Die Übereinstimmung der vorliegenden Bestimmung mit der StPO vermag daher eine allfällige Verfassungswidrigkeit nicht zu vermeiden.

Im Einzelnen hat der Gerichtshof in dem genannten Fall zur Zulässigkeit der Verlesung von Vernehmungsprotokollen folgendes wörtlich ausgeführt:

"Für sich allein betrachtet kann die Verlesung von Angaben auf diese Weise nicht als unvereinbar mit Art 6 Abs 1 und 3 lit d MRK angesehen werden, aber die Verwertung als Beweismittel muß nichts destoweniger mit den Verteidigungsrechten im Einklang stehen, was Ziel und Zweck des Schutzes des Art 6 ist. Dies trifft insb dann zu, wenn die 'von der strafrechtlichen Anschuldigung betroffene' Person, die nach Art 6 Abs 3 lit d das Recht hat, Belastungszeugen zu 'befragen oder befragen zu lassen', in keinem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit hatte, die Personen zu befragen, deren Angaben in der Hauptverhandlung verlesen werden."

Der Gerichtshof erachtet also die Verlesung von Vernehmungsprotokollen nur dann für zulässig, wenn dem Beschuldigten (oder seinem Verteidiger) die Möglichkeit gegeben war, bei der Einvernahme des betreffenden Zeugen oder Sachverständigen anwesend zu sein und an diesen Fragen zu stellen. Dies entspricht der ständigen Judikatur der Straßburger Instanzen, daß die Möglichkeit der Stellung von Fragen an Belastungszeugen in irgendeinem Zeitpunkt während des Laufes des Verfahrens gegeben sein muß.

Im Lichte dieser Judikatur sind die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Fälle einer zulässigen Verlesung von Niederschriften differenziert zu beurteilen: Hinsichtlich des in Ziffer 1 genannten Falles des zwischenzeitlichen Todes des Vernommenen bzw seiner Krankheit ist auf die unveröffentlichte Entscheidung der Kommission vom 4.10.1976, 7342/76 hinzuweisen, wo die Verlesung einer Zeugenaussage für unbedenklich erklärt wurde, weil der Zeuge nach ärztlichem Attest der Befragung in der Hauptverhandlung nicht gewachsen war. Im Lichte dieser Entscheidung wäre der vorliegende Tatbestand an sich unbedenklich, doch scheint es im Hinblick auf die Entscheidung im Fall *Unterperniger* fraglich, ob der Gerichtshof an dieser Meinung festhält.

Die in Ziffer 3 vorgesehene Verlesung im Falle der ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage durch den Zeugen wirft hingegen gravierende Bedenken auf; im Hinblick auf die Judikatur der Straßburger Instanzen kann eine derartige Verlesung nur dann als zulässig angesehen werden, wenn dem Beschuldigten oder einem allfälligen Verteidiger die Möglichkeit gegeben war, bei der erstmaligen Vernehmung des Zeugen anwesend zu sein und an diesen Fragen zu stellen.

Gegen die in Ziffer 2 und Ziffer 4 vorgesehenen Fälle einer Verlesung bestehen demgegenüber keine Bedenken.

Im Lichte der angestellten Überlegungen sollte daher an die Ziffer 1 und an die Ziffer 3 jeweils ein Halbsatz angefügt werden, wonach die Verlesung der Niederschriften nur dann zugelassen wird, wenn dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger bei der erstmaligen Einvernahme des betreffenden Zeugen oder Sachverständigen die Möglichkeit gegeben war, anwesend zu sein und an diesen Fragen zu stellen.

Gegen Abs 4 bestehen keine Einwände.

*h) Zu § 51g*

Es bestehen keine Bedenken.

*i) Zu § 51h*

Aus sprachlichen Gründen hat das Wort "so" zu Beginn des zweiten Halbsatzes zu entfallen.

*j) Zu § 51i*

Es bestehen keine Bedenken.

*Zu Z 17 (§ 53c Abs 6)*

Im Hinblick auf Ziffer 69 der Legistischen Richtlinien 1979 sowie des derzeit in Begutachtung stehenden Entwurfes neuer Legistischer Richtlinien sollte der gesamte § 53 Abs 6 neu erlassen werden.

*Zu Z 18 (§ 56 Abs 1)*

Durch die vorgesehene Neufassung des § 56 Abs 1 sollen die überholten Verweisungen auf § 1339 ABGB und das Musterschutzgesetz 1928 beseitigt und die strittige Frage geklärt werden, ob durch die Aufhebung des § 1339 ABGB die Bestrafung der Ehrenkränkung überhaupt ausgeschlossen ist, oder ob nur die Bezugnahme auf die genannte Bestimmung als gegenstandslos anzusehen ist. In diesem Zusammenhang wird in den Erläuterungen die grundsätzlichere Frage aufgeworfen, unter welchen Voraussetzungen die Schaffung von Privatanklagedelikten zulässig ist. Fraglich sei, ob zur Festlegung, daß eine bestimmte Verwaltungsübertretung nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen ist, der Materiengesetzgeber ohne weitere Beschränkungen zuständig ist, oder ob es sich dabei um eine Angelegenheit des "Verwaltungsstrafverfahrens" handelt, sodaß die Schaffung von Privatanklagedelikten durch den Materiengesetzgeber als Abweichung vom Bedarfsgesetz des Bundes nur unter den in Art 11 Abs 2 B-VG genannten Voraussetzungen zulässig wäre. Entgegen *Walter - Mayer*, Grundriß des Österreichischen Verwaltungsverfahrens, 4. Auflage, Rz 904, wird in den Erläuterungen - ohne jegliche Begründung - die Auffassung vertreten, mit der Neuregelung solle

"deutlich gemacht werden, daß die Schaffung von Privatanklagedelikten in die Zuständigkeit des Materiengesetzgebers fällt".

Die Ausführungen in den Erläuterungen sind insofern unklar, als nicht deutlich wird, ob es sich dabei um eine - rechtsdogmatische - Aussage über die geltende Rechtslage handelt, sodaß durch die Neufassung nur eine Klarstellung, nicht aber eine inhaltliche Änderung erfolgt; oder ob die Äußerung Ausdruck der Absicht ist, eine inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtslage herbeizuführen.

a) Betrachtet man die Ausführungen zunächst einmal als Beschreibung der geltenden Rechtslage, so ist festzuhalten, daß die Richtigkeit dieser Auffassung - für die die Erläuterungen auch keinerlei Belegstellen zitieren - fraglich ist. Ohne das Problem hier im einzelnen vertiefen zu können, ist von folgenden Überlegungen auszugehen: Fraglich ist, ob die Regelung, in welcher Weise ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten ist, eine Angelegenheit des "Verwaltungsstrafverfahrens" ist, sodaß der Bund nach Art 11 Abs 2 im Rahmen der Bedarfsgesetzgebungskompetenz zuständig ist, dies zu regeln. Der Kompetenztatbestand "Verwaltungsstrafverfahren" ist bekanntlich im B-VG bereits im Jahr 1925 - bei Inkrafttreten der Kompetenzverteilung - enthalten gewesen (Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG). Eine Auslegung dieses Kompetenztatbestandes mit Hilfe der für die Kompetenzauslegung üblichen Versteinerungstheorie scheint deshalb kaum möglich, weil es damals kein kodifiziertes Verwaltungsstrafverfahren gegeben hat. Auch kann aus dem Umstand, daß die - vorzeitige - Inkraftsetzung des Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG gerade deshalb erfolgt, um "eine besondere verfassungsrechtliche Grundlage" für die Verwaltungsverfahrensgesetze zu schaffen (116 BlgNR 2.GP), nicht ohne weiteres abgeleitet werden, daß durch die Verwaltungsverfahrensgesetze der Inhalt der verfassungsrechtlichen Kompetenzbegriffe fixiert werden sollte; wie aus den Erläuterungen insb zum AVG deutlich wird, war der - einfache - Gesetzgeber durchaus der Auffassung, daß einzelne Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze nicht "Verwaltungsverfahren" im Sinne der Bundesverfassung darstellen (vgl dazu näher Mayer, Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Vollstreckungsverfahren [1974] 24 ff). Zur Auslegung des Kompetenzbegriffes "Verwaltungsstrafverfahren" muß daher auf das damalige historische Verständnis des Begriffes "Verwaltungsstrafverfahren" zurückgegriffen werden.

Dabei zeigt sich, daß zu Beginn der zwanziger Jahre offenkundig ein Wandel im Verständnis dieses Begriffes eingetreten ist: In der Regierungsvorlage 697 BlgNR 1.GP aus dem Jahr 1921 war noch - in deutlicher Anlehnung an die für das gerichtliche Strafverfahren geltenden Vorschriften - nicht abschließend geregelt, welche Delikte Privatanklagedelikte darstellen sollen, sondern es war diesbezüglich - implizit - auf die materiellen Verwaltungsvorschriften verwiesen (§ 36 Abs 1). Schon die Regierungsvorlage zum VStG - in der bekanntlich nur die Verfahrensbestimmungen, nicht aber die materiellen allgemeinen Regelungen enthalten waren - enthielt in den §§ 3 und 36 Bestimmungen, die den später erlassenen § 25 respektive 56 VStG inhaltlich völlig entsprachen. Zu diesen Bestimmungen wird in den Erläuterungen (116 BlgNR 2.GP) wörtlich folgendes ausgeführt:

"Die Frage, ob und unter welchen subjektiven und objektiven Voraussetzungen eine Tat strafbar ist, welche Strafe verhängt werden darf und welche Behörde sachlich zuständig ist, wird somit auch in Hinkunft ausschließlich nach den einzelnen Verwaltungsvorschriften, die in diesem Sinne materielle Strafgesetze sind, zu beurteilen sein. Das Verfahren bei Verfolgung und Ahndung von Verwaltungsübertretungen soll dagegen ganz einheitlich gestaltet werden." ... "Im § 3 wird der Grundsatz des Officialverfahrens ausgesprochen, von dem es in Zukunft nur mehr die Ausnahmen des § 36, das sind die Fälle der Privatanklage, geben soll. Die in einzelnen Feldschutzgesetzen vorkommenden sogenannten Antragsdelikte sollen somit auch als Officialdelikte erklärt werden."

Ganz im selben Sinn wird im Ausschlußbericht (360 BlgNR 2.GP) zu § 25 VStG folgendes ausgeführt:

"Hier wird der Grundsatz des Officialverfahrens und des Legalitätsprinzips ausgesprochen, von dem es in Zukunft nur mehr die Ausnahmen des § 36, das sind die Fälle der Privatanklage, geben soll. Die in einzelnen Feldschutzgesetzen vorkommenden sogenannten Antragsdelikte sollen somit auch als Officialdelikte erklärt werden. Der besondere Fall des Antragsdeliktes nach der Devisenverordnung soll im Einführungsgesetz vorläufig aufrecht erhalten werden."

Aus diesen Äußerungen wird unmißverständlich deutlich, daß der Gesetzgeber die Regelung, ob ein bestimmtes Delikt von Amts wegen oder nur auf Privatanklage zu verfolgen ist, als eine Angelegenheit des Verwaltungsstrafverfahrens - nicht des materiellen Verwaltungsstrafrechts - angesehen hat. Dies ergibt sich aus der deklarierten Absicht des Gesetzgebers, im verfahrensrechtlichen

Teil des VStG eine **abschließende** Regelung der Privatanklagedelikte zu treffen, und die in verschiedenen materiellen Gesetzen vorgesehen Antragsdelikte nunmehr als **Offizialdelikte** zu gestalten.

Da nun die vorzeitige Inkraftsetzung des Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG - in dem der Begriff "Verwaltungsstrafverfahren" enthalten war - gerade zu dem Zweck erfolgte, eine Kompetenzgrundlage für die Erlassung des VStG zu schaffen, und außerdem der einfache Gesetzgeber erkennbar von der Vorstellung ausging, daß die Regelung, ob ein bestimmtes Verwaltungsdelikt von Amts wegen oder über Privatanklage zu verfolgen ist, eine Angelegenheit des Verwaltungsstrafverfahren darstelle, muß der Auslegung des verfassungsrechtlichen Kompetenzbegriffes dieses historische Verständnis zugrunde gelegt werden. Daraus folgt, daß die Regelung, ob Verwaltungsübertretungen von Amts wegen oder nur auf Privatanklage zu verfolgen sind, eine Angelegenheit des "Verwaltungsstrafverfahrens" ist; soweit daher der Bundesgesetzgeber von seiner nach Art 11 Abs 2 B-VG bestehenden Bedarfskompetenz Gebrauch macht, darf der Materiengesetzgeber eine abweichende Regel nur mehr dann treffen, wenn dies zur Regelung des Gegenstandes unbedingt erforderlich ist.

Das VStG sieht nun in § 25 vor, daß Verwaltungsübertretungen grundsätzlich von Amts wegen zu verfolgen sind, und läßt als Ausnahme nur die in § 56 ausdrücklich genannten Fälle der Ehrenkränkung und des Verstoßes gegen das Musterschutzgesetz zu. Damit ist - wie aus den vorerwähnten Materialien deutlich wird - eine abschließende Regelung der zulässigen Fälle der Privatanklagedelikte getroffen. Die Einführung anderer Privatanklagedelikte stellt daher eine Abweichung von dem im VStG an sich zwingend vorgesehenen Offizialprinzip dar, und ist deshalb als eine Abweichung von dem Bedarfsgesetz des Bundes nur unter der Voraussetzung zulässig, daß diese Abweichung zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist (ebenso auch schon - zur früheren Kompetenzlage - *Hellbling*, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen II, S 394 f). Nur unter dieser Voraussetzung darf daher der Materiengesetzgeber vorsehen, daß bestimmte Verwaltungsübertretungen nur über Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind.

(Eine Ausnahme ist nur - unter Bedachtnahme auf das der Versteinerungstheorie zugrunde liegende Interpretationsprinzip - hinsichtlich der Delikte der Ehrenkränkung und des Eingriffs in das Musterrecht anzunehmen; da diese beiden Delikte von vornherein von der allgemeinen Regel - Offizialmaxime - ausgenommen waren, wird man annehmen können, daß es dem Materiengesetzgeber freisteht, zu bestimmen, ob diese Delikte nach dem allgemeinen Grundsatz - das heißt von Amts wegen - oder nur über Privatanklage zu verfolgen sind: vgl *Walter - Mayer*, Verwaltungsverfahren, Rz 904).

Diese Überlegungen machen deutlich, daß die in den Erläuterungen zur Neufassung des § 56 Abs 1 vertretene kompetenzrechtliche Beurteilung nicht zutrifft.

Was die Formulierung der vorgesehenen Neufassung betrifft, ist zunächst zu bemerken, daß diese an sich im Lichte der vorangestellten Überlegungen **nicht verfassungswidrig** wäre; da - wie gesagt - hinsichtlich der Delikte der Ehrenkränkung und des Eingriffs in das Musterrecht die Festlegung, ob diese von Amts wegen oder nur über Privatanklage zu verfolgen sind, dem Materiengesetzgeber unbeschränkt zusteht, könnte der Verweis zunächst auf diese materiellen Verwaltungsvorschriften bezogen werden. Außerdem scheint es freilich nach der hier vertretenen verfassungsrechtlichen Beurteilung auch nicht ausgeschlossen, daß der Materiengesetzgeber - soweit dies zur Regelung des betreffenden Gegenstandes unbedingt erforderlich ist - auch noch andere Delikte zu Privatanklagedelikten erklärt (wobei aber festzuhalten ist, daß diese Notwendigkeit kaum erkennbar ist). Dessen ungeachtet erweckt die vorgeschlagene Formulierung den - wie gezeigt wurde: unzutreffenden - Eindruck, der Materiengesetzgeber könne beliebig Verwaltungsübertretungen zu Privatanklagedelikten erklären.

b) Die in den Erläuterungen enthaltene Äußerung könnte freilich auch noch in einem anderen als dem vorbehandelten Sinn verstanden werden, nämlich dahin, daß durch die Neufassung des § 56 VStG der ausschließliche Charakter der Offizialmaxime beseitigt und diese zu einem bloß subsidiär geltenden Grundsatz abgeschwächt werden soll. Durch eine derartige Regelung würde im Ergebnis die Kompetenz des jeweiligen Materiengesetzgebers begründet, in beliebiger Weise Privatanklagedelikte vorzusehen. Sollte die Äußerung in den Erläuterungen in diesem Sinn - also nicht als Aussage über die geltende Verfassungsrechtslage -, sondern als Ausdruck der Absicht des Gesetzgebers, die Offizialmaxime zu einem bloß subsidiär geltenden Prinzip abzuschwächen, anzusehen sein, so bestünden auch dagegen freilich verfassungsrechtliche Bedenken: In der Lehre wurde - mit durchaus beachtlichen Argumenten - dargetan, daß die Schaffung bloß subsidiärer Bestimmungen in den Bedarfsgesetzen nach Art 11 Abs 2 B-VG **verfassungsrechtlich bedenklich** ist, weil diese schwerlich

als "einheitliche Vorschriften" qualifiziert werden können (vgl. *Barfuß*, Gedanken zur materiellen Rechtskraft im österreichischen Verwaltungsrecht, JBl 1974, 298 f; *Mayer*, Die Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern, in: *Mayer - Rill - Funk - Walter*, Neuerungen im Verfassungsrecht [1976] 14). Selbst wenn man aber - bedenklicherweise - die Zulässigkeit bloß subsidiärer Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen bejaht (so *Öhlinger*, Gutachten für den 9. ÖJT, Band I/2 [1985] 9 ff), bestehen gegen die vorgesehene Regelung erhebliche rechtspolitische Bedenken: Zum einen ist zu befürchten, daß bei Bestehen einer unbeschränkten Möglichkeit zur Einführung von Privatanklagedelikten wohl weniger bestehende Verwaltungsstraftatbestände zu Privatanklagedelikten umgeformt werden, sondern eher zahlreiche neue "Bagatelldelikte" geschaffen werden, die über Antrag des Verletzten zu verfolgen sind. Soweit jedoch bestehende Verwaltungsstraftatbestände zu Privatanklagedelikten umgestaltet werden, ist zu bedenken, daß damit die - auch im öffentlichen Interesse gelegene - Initiative zur Einleitung des Strafverfahrens auf den Verletzten überlagert wird. Würde man nun unbeschränkt die Möglichkeit der Einführung von Privatanklagedelikten zulassen, so hätte dies zur Folge, daß auch in solchen Fällen, in denen an sich ein öffentliches Interesse an der Verhängung einer Strafe besteht, die Wahrnehmung des Strafanpruches auf den unmittelbar Verletzten überwältigt würde; es bedarf nun freilich keiner großen Phantasie, um sich Fälle vorzustellen, in denen der Verletzte von der Erhebung der Privatanklage - aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen - Abstand nimmt.

Auch aus rechtspolitischen Gründen besteht sohin kein Bedarf nach der Möglichkeit unbeschränkter Einführung von Privatanklagedelikten: Weder scheint die Einführung zahlreicher "Bagatelldelikte" wünschenswert, an deren Verfolgung allein der Betroffene interessiert ist, noch die Verlagerung der Initiative zur Strafverfolgung auf den Verletzten in den Fällen, in denen ein öffentliches Interesse an der Verhängung einer Strafe besteht. Die bisher geltende restriktive Regelung im VStG scheint daher auch aus rechtspolitischen Gründen sehr zweckmäßig.

c) Da nun einerseits eine Neufassung des § 56 Abs 1 zur Beseitigung bestehender Auslegungsunklarheiten zweckmäßig erscheint, die im Entwurf vorgeschlagene Regelung jedoch aus den angeführten Gründen abzulehnen ist, sollte § 56 Abs 1 wie folgt neu formuliert werden:

"Die Verwaltungsübertretungen des § 26 Musterschutzgesetzes, BGBl Nr 261/70 in der jeweils geltenden Fassung, und der Ehrenkränkung, soweit dies in den landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehen ist, sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn der Verletzte binnen 6 Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er von der Übertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Behörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger)."

#### *Zu Z 19 (§ 56 Abs 3)*

Durch die Neufassung der vorliegenden Bestimmung tritt gegenüber der geltenden Rechtslage insofern eine Änderung ein, als der Privatankläger nunmehr eine Berufung nicht mehr mündlich erklären kann, und daß ferner seine Berufung stets begründet sein muß. Diese Änderung ist zu begrüßen.

Außerdem wird in der Neufassung ausdrücklich auf § 73 AVG verwiesen; dieser Verweis scheint im gegebenen Zusammenhang - Regelung des Berufungsrechtes des Privatanklägers - wenig verständlich: Ohne hier auf die grundsätzliche Frage der Stellung der unabhängigen Verwaltungssenaten im Rahmen der Verwaltungsorganisation näher eingehen zu können, ist wohl davon auszugehen, daß es gegenüber diesen Senaten keine "sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden" iSd AVG gibt; dies deshalb, weil ihre Entscheidungen weder einem Instanzenzug an eine Verwaltungsbehörde unterliegen, noch Verwaltungsbehörden - auch nicht die obersten Organe - befugt sind, im Weisungs- oder Aufsichtsweg Einfluß auf die Entscheidungen der Senate zu nehmen (vgl. VwSlgNF 7999 A; VwGH 18.9.1981, Zl 81/08/0115; 11.9.1985, Zl 85/09/0198).

Aus diesem Grund kommt auch im Falle der Säumnis des Verwaltungssenates ein Devolutionsantrag nicht in Betracht; möglich wäre lediglich die Erhebung der Säumnisbeschwerde durch den Privatankläger an den VwGH. § 73 AVG ist daher im Falle der Säumnis des Verwaltungssenates mit der Erledigung von Berufungen des Privatanklägers unanwendbar!

Der Verweis auf § 73 AVG könnte nur den Sinn haben, daß dem Privatankläger die Möglichkeit eines Devolutionsantrages für den Fall eingeräumt wird, daß die erstinstanzliche Behörde mit der Erledigung der Privatanklage säumig wird. Sollte dies gemeint sein, wäre es aber aus systematischen Gründen geboten, den Verweis auf § 73 AVG in § 56 Abs 1 aufzunehmen.

Im übrigen bestehen gegen die vorliegende Fassung der Bestimmung, die hinsichtlich der Zuständigkeit des Verwaltungssenates auf den Sitz der erstinstanzlichen Behörde abstellt, dieselben Bedenken, die schon gegen § 51 Abs 1 in der Fassung des Entwurfes vorgebracht wurden. Aus den schon zu dieser Bestimmung vorgetragenen Überlegungen sollte § 56 Abs 3 besser folgendermaßen formuliert werden:

"Dem Privatankläger steht gegen die Einstellung die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu (§ 51 Abs 1)."

#### Zu Z 20 (§ 65a)

Der neu eingefügte § 65a sieht die Möglichkeit der Gewährung von Verfahrenshilfen vor, wobei er sich im wesentlichen an § 61 VwGG orientiert. Daß - zum Unterschied von § 61 VwGG - nicht zwingend die Beigabe eines Verfahrenshilfesanwaltes vorgesehen ist, scheint zweckmäßig, wenn - wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen - im Verwaltungsstrafverfahren auch weiterhin kein Anwaltszwang bestehen soll, weil wohl nur ausnahmsweise die Schwierigkeit des Falles eine solche Beigabe erfordert (§ 64 Abs 1 Z 3 ZPO).

Aus legistischer Sicht ist anzumerken, daß die Verweisung auf "die Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren" unbefriedigend ist; es stellt keinen Mehraufwand dar, wenn statt dessen auf die diesbezüglichen §§ 63 bis 71 ZPO (die §§ 72 und 73 kommen wohl kaum in Betracht) verwiesen wird. Unbefriedigend - und im Widerspruch mit dem derzeit in Begutachtung stehenden Entwurf neuer Legistischer Richtlinien - ist auch die Anordnung der "sinngemäßen" Geltung; sollte der Gesetzgeber der Ansicht sein, daß die bezogenen Bestimmungen der ZPO nicht unverändert anwendbar sind, so sollte angegeben werden, in welchen Punkten sie nicht gelten sollen. Sind sie aber uneingeschränkt anwendbar, so sollte das Wort "sinngemäß" ersatzlos gestrichen werden (vgl. *Walter*, Vorarbeiten zu einer Reform der Legistischen Richtlinien 1979 [1985] 17 ff).

Abs 2 ist im übrigen überflüssig, weil der vom Verweis erfaßte § 67 ZPO ohnedies eine gleichartige Bestimmung enthält.

Die Auferlegung der Kostentragung für die Verfahrenshilfe auf die Länder erweist sich als gerechtfertigt, da die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden organisatorisch den Ländern zuzuordnen sind (vgl. Art 129b Abs 1 B-VG).

#### Ergänzende Erwägungen

Im Hinblick auf die Ausführungen zu § 13 AVG wären im VStG in bezug auf die vorgeschriebene Form von Anbringen und Erledigungen verschiedene Änderungen erforderlich:

a) Die "schriftliche" Rechtfertigung nach § 42 Abs 1 lit b soll wohl in jeder Form einer schriftlichen Vergegenständlichung erfolgen können. Eine Klarstellung könnte derart erfolgen, daß nach "schriftlich" eingefügt wird: "(§ 13 Abs 1 AVG)".

b) Die "mündliche" Verhandlung nach § 43 Abs 1-3 soll wohl keine telefonische sein, was auch für die implizit vorgesehene Bescheidverkündung (§ 43 Abs 3) gilt. Es zeigt sich - ohne daß eine Änderung unbedingt erforderlich wäre - daß "mündlich" und "telephonisch" strikt auseinandergehalten werden müssen.

c) Statt "schriftlich" im § 43 Abs 3 lit b sollte es lauten: "... in einem Aktenvermerk ...".

d) Im § 46 Abs 1 soll "mündlich" nicht telephonisch bedeuten.

e) Im § 46 Abs 2 soll die "schriftliche Ausfertigung des Bescheides" bezüglich ihrer Form näher klargestellt werden.

#### Zu Art IV: Änderungen des VwGG

Es bestehen keine Bedenken.

#### Zu Art V: Änderungen des VwGG

##### Zu Z 1 (§ 26 Abs 1)

Inhaltlich besteht kein Einwand. Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß nach Pkt 69 der Legistischen Richtlinien 1979 in diesem Falle nicht die entfallende Wendung, sondern der neugefaßte Absatz in vollem Wortlaut anzuführen ist.

*Zu Z 2 (§ 28 Abs 1 Z 2)*

§ 28 Abs 1 Z 2 sollte lauten:

"2. Die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid (die Weisung) erlassen hat (belangte Behörde)."

Auch die bescheiderlassende (weisungserlassende) Behörde ist ja eine "belangte Behörde"; es besteht also keine Veranlassung, den bisherigen Klammerausdruck wegzulassen.

*Zu Z 3 (§ 33a)*

Der vorgesehene Geldbetrag von 5.000,- S erscheint zu hoch (vgl dazu die Ausführungen in der Einleitung).

*Zu Z 4 (§ 36 Abs 9)*

Es bestehen keine Bedenken.

*Zu Z 5 (§ 38 Abs 2)*

Es bestehen keine Bedenken.

*Zu Z 6 (§ 38 Abs 3)*

Es bestehen keine Bedenken.

*Zu Z 7 (§41 Abs 2)*

Es bestehen keine Bedenken.

*Zu Z 8 (§ 42 Abs 1)*

§ 42 Abs 1 zweiter Satz hat zu lauten: "Das Erkenntnis hat, abgesehen von den Säumnisbeschwerden (Art 132 B-VG), entweder die Beschwerde als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben."

Abgesehen von Pkt 69 der Legistischen Richtlinien, auf den schon zu Z 1 hingewiesen wurde, bliebe nach dem Entwurf noch die Wortfolge stehen: "... hat abgesehen von den Fällen der Säumnisbeschwerden ...", was stilistisch unschön und auch ganz überflüssig wäre: was sollen "die Fälle [Plural!] der Säumnisbeschwerden" sein? "Die Säumnisbeschwerden" reichen völlig.

*Zu Z 9 (§ 42 Abs 4)*

Es bestehen keine Bedenken.

**Zu Art VI: Änderungen des VfGG***Zu Z 10 (§ 74 Abs 5)*

In diesem Abschnitt bestehen lediglich gegen die Z 10 Bedenken, bei der es offenbar zu einem Redaktionsversehen gekommen ist. Sie sollte lauten:

§ 74 Abs 5 lautet:

"(5) Die Voruntersuchung ist einzustellen, wenn die Körperschaft, die die Anklage erhoben hat, oder bei einer Anklage nach Art 142 Abs 2 lit d bis g des Bundes-Verfassungsgesetzes die Bundesregierung die Zurückziehung der Anklage beschlossen hat. Hierüber entscheidet der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung."



o.Univ.-Prof.DDr.Robert WALTER